

Begründung

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Er ist inhaltlich unverändert.

Die Absätze 2 bis 4 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 2a:

In Absatz 1 ist Satz 2 neu gefasst.

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Absatz 2 ist unverändert.

Absatz 3 (neu) wird eingefügt.

Die bisherige Deckungsfähigkeit der Ansätze soll auf die Verpflichtungsermächtigungen ausgedehnt werden, um die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mieten zu erhöhen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Er wird um einen Halbsatz ergänzt.

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Der bisherige Absatz 4 entfällt, da ein Darlehensvertrag abgeschlossen und die Eröffnungsbilanz vom Wirtschaftsprüfer abgenommen wurde.

Absatz 5 ist unverändert.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Die Vorschrift diente der Regelung eines Einzelfalls und wird nicht mehr benötigt.

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt.

Es handelt sich um eine notwendige Übergangsregelung bis zum Abschluss aller Einzelmietverträge.

Zu § 3:

Die Absätze 1 bis 6 sind inhaltlich unverändert.

In Absatz 7 ist die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens erforderlich, um den auf das Land entfallenden Anteil an der Erhöhung des Grundkapitals der WestLB AG abzusichern.

Absatz 8 (neu) wird angefügt.

Die dem Grunde nach in § 59 LHO enthaltene Ermächtigung wird wegen der Bedeutung im Einzelfall durch die ergänzende Bestimmung im Haushaltsgesetz geregelt.

Zu § 4:

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert.

Absatz 4 wurde redaktionell angepasst.

In Absatz 5 Buchstabe b) wird der Betrag 410.000.000 EUR um 190.000.000 EUR auf 600.000.000 EUR erhöht.

Wie sich herausgestellt hat, reicht der Betrag für Ausstellungsprojekte einer Größenordnung wie der bevorstehenden Surrealismusausstellung nicht aus.

Absätze 6 bis 13 sind inhaltlich unverändert.

Absatz 14 wird gestrichen.

Die Vereinbarung zur Abwicklung des Programm INTERREG III wurde zwischenzeitlich mit den an dem Programm beteiligten Partnern geschlossen. Die im Haushaltsgesetz 2002 enthaltene Ermächtigung ist deshalb für das Haushaltsjahr 2003 nicht mehr erforderlich.

Absatz 14 (neu) wird eingefügt.

Das Kreditangebot für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) wird aufgrund der erhöhten Rendite- und Risikoorientierung der Banken, die sich durch Basel II verstärken wird, zunehmend knapper und teurer. Um die Finanzierung von wachstumsorientierten solventen KMUs mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, sollen neue Finanzierungsformen, insbesondere die Bündelung und Verbriefung von Mittelstandskrediten, im Rahmen einer Garantie unterstützt werden. Damit wird Haftungskapital bei Kreditinstituten freigesetzt und Spielräume zur Vergabe zusätzlicher KMU-Kredite eröffnet. Die bisherigen haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen in §§ 3 und 4 des Haushaltsgesetzes 2002 sind nicht hinreichend. Ein Kreditpool kann weder durch eine Bürgschaft (nur Einzelkredite), noch die bisherigen Garantieermächtigungen (erfasst nur Kapitalbeteiligungen bzw. eine Haftungsfreistellung der WestLB) abgesichert werden.

Absatz 15 ist unverändert.

Absatz 16 (neu) wird angefügt.

Die Landesregierung hat beschlossen, das Staatsbad zu kommunalisieren. Zur Umsetzung sind die in § 4 Absatz 16 enthaltenen Ermächtigungen erforderlich.

Zu § 5:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6:

Absatz 1 ist unverändert.

Absatz 2 ist neu gefasst.

Durch diese Regelung wird festgelegt, dass sich der in § 6 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz festgelegte Betrag bei Verpflichtungsermächtigungen nicht auf den gesamten Verpflichtungsrahmen, sondern nur auf den jeweiligen Jahresbetrag bezieht.

Die Absätze 3 bis 8 sind unverändert.

Absatz 9 wird gestrichen.

Die Neuordnung der Kapitalstruktur der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch Artikel 14 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes ist abgeschlossen.

Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden inhaltlich unverändert zu Absätzen 9 bis 11.

Absatz 12 (neu) wird angefügt.

Die Mittel stellen eine weitere Säule der Versorgung zur Ergänzung der Abführungen an den Pensionsfonds dar.

Zu § 7:

In Absatz 1 wird in Satz 4 zur Klarstellung aufgenommen, dass es sich bei den genannten Wirtschaftsplänen um die der Landesbetriebe und Sondervermögen handelt und sich die Ausnahme von der Verbindlichkeit sowohl auf die Gesamtstellenzahl als auch auf die Wertigkeit der Stellen für Angestellte und Arbeiter bezieht.

Absätze 2 bis 10 sind unverändert.

Zu § 7a:

Die Vorschrift ist neu. Sie dient der Erprobung neuer Haushaltsinstrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes.

Zu § 8:

In Absatz 1 wird die bisherige zwölfmonatige Beförderungssperre um sechs Monate auf achtzehn Monate verlängert.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass nicht nur die am 01. Januar 2003 freien Planstellen und Stellen, sondern auch die am 01. Januar 2003 besetzten Planstellen und Stellen der Beförderungssperre unterliegen, soweit letztere im abgelaufenen Haushaltsjahr 2002 freigeworden sind und mit Ablauf des Haushaltsjahres 2002 der Beförderungssperre unterfielen.

In Absatz 3 Nr. 10 wird als zusätzliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach Satz 4 aufgenommen, dass keine Bewerbungen von unbefristet Beschäftigten des Landes bei der ausschreibenden Behörde vorliegen. Damit soll der landesinterne Arbeitsmarkt gestärkt und die Realisierung von kw-Vermerken beschleunigt werden.

In Absatz 3 Nr. 12 wird der Verweis auf die Ausnahmen Nrn. 1 bis 11 redaktionell angepasst.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst, da durch die geltenden haushaltstechnischen Richtlinien die Unterteilung der Stellen für Angestellte und Arbeiter nach Dienstarten im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen ist.

Absatz 5 ist unverändert.

Zu § 9:

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert.

In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen. Damit wird die Verzögerung der Realisierung von kw-Vermerken durch die Inanspruchnahme von kw-belasteten Stellen für einen Einstellungskorridor aufgehoben.

Absatz 4 ist unverändert.

Zu § 10:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 12:

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2 ist unverändert.

Absatz 3 wurde ergänzt.

Die Änderung dient der Sicherstellung einer Einsparung in Höhe von 5 v.H. der Ausgaben nach dem Weiterbildungsgesetz.

Absatz 4 ist inhaltlich unverändert.

Zu § 13:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 14:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 17:

Die Vorschrift ist neu.

Die **Rechnungslegung** für das Haushaltsjahr 2002 erfolgt aus Vereinfachungsgründen noch in der alten Haushaltsstruktur.

Die neue Struktur des Haushalts wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003, dann allerdings mit allen erforderlichen Änderungen vollzogen, d.h. dieser **Reindruck des Haushaltsplans 2003** spiegelt die neue Organisationsstruktur des Ministerpräsidenten gemäß Organisationserlass vom 25. November 2002 wider.

Im Haushaltsgesetz (Text und Anlagen) sind die neuen Ressortbezeichnungen eingearbeitet.

Zu Artikel II

Die Bestimmungen des bisherigen Artikels II dienen der Änderung folgender Gesetze:

- Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
- Landesforstgesetz,
- Regionalisierungsgesetz NW.

Die Änderungen sind vollzogen. Die Vorschrift ist daher entfallen.

Zu Artikel III

Die Bestimmungen des bisherigen Artikels III dienen der Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

Die Überleitung ist vollzogen. Die Vorschrift ist daher entfallen.

Zu Artikel IV

Mit den Bestimmungen des bisherigen Artikels IV sollte den Verwaltungsleitern von Justizvollzugsanstalten, die gleichzeitig die Stellvertretung des Anstaltsleiters wahrnehmen, die Beförderung nach Bes.Gr. A 13 h.D. ermöglicht werden.

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Vorschrift ist daher entfallen.

Zu Artikel V

Die Regelung des bisherigen Artikels V ist nunmehr in Artikel III (neu) enthalten.

Zu Artikel II (neu):

Änderung der Beihilfenverordnung

Die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale dient der stärkeren Beteiligung der Beihilfeberechtigten an den Krankheitskosten. Sie bewegt sich noch im Rahmen vergleichbarer Eigenbeteiligungen der Beihilfebestimmungen des Bundes und der anderen Länder.

Die nach § 88 LBG geforderte "Vertretbarkeit" wird durch die Beibehaltung der Staffelung nach Besoldungsgruppen sowie durch die Erhöhung des Kinderabzugsbetrages auf 40 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind erzielt.

Durch die Änderung wird ferner bewirkt, dass die Kostendämpfungspauschale grundsätzlich jährlich (soweit Krankheitsaufwendungen entstehen) zum Abzug gelangt. Dies dient der Verstetigung der Haushaltsansätze und verhindert Arbeitsspitzen bei den Beihilfefestsetzungsstellen. Darüber hinaus wird eine Gleichbehandlung wirtschaftlich leistungsfähiger Beihilfeberechtigter mit weniger finanzkräftigen Beschäftigten erreicht.

Damit sollen zugleich Beeinflussungen des Beihilfenaufwands vermieden werden. Insbesondere wird mit der Einfügung des Satzes 6 klargestellt, dass von den beihilfefähigen Aufwendungen des Jahres 2002, die in 2003 mit einem Antrag geltend gemacht werden, die bis 2002 geltende geringere Kostendämpfungspauschale in Abzug gebracht wird. Höchstgrenze für die insgesamt in 2003 zu zahlende Kostendämpfungspauschale ist der ab 01.01.2003 geltende Betrag.

Zu Artikel III (neu):

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklauseln.